



reif und partner  
Rechtsanwälte

Graz, 12.12.2008

**VERTEIDIGERPOST**

Herrn  
Juan Carlos Bresofsky-Chmelir  
dzt. Justizanstalt Garsten,  
Am Platz 1  
4451 Garsten

**Strafsache**

**BRES-STRAF/ WU / LA / DW 354**

Sehr geehrter Herr Bresofsky-Chmelir!

Wie mir meine Mitarbeiterin zur Kenntnis bringt, haben Sie am 11.12.2008 sich telefonisch in meiner Kanzlei gemeldet und mitgeteilt, dass der Wiederaufnahmeantrag „vorläufig auf Eis gelegt werden solle“.

Ich darf darauf hinweisen, dass die einzige Möglichkeit darin besteht, den Wiederaufnahmeantrag zurückzuziehen, was jedoch zur Folge hätte, dass er – zumindest mit den selben Argumenten – nicht neuerlich eingebracht werden könnte.

Ich rate daher von einer Rückziehung ab. Sollten Sie anderer Meinung sein, ersuche ich um eine klare Beauftragung.

Ich verbleibe in Erwartung Ihrer Kontaktaufnahme

mit freundlichen Grüßen

**Dr. Herwig Wutscher**  
Kanzlei Graz

Dr. Hubert Reif  
*Mediator für Wirtschaftsrecht*  
Mag. Klaus Zotter  
*Gerichtl. beeid. Sachverständiger*  
Dr. Herwig Wutscher  
Mag. Michael Berghofer  
Mag. Herbert Steinwandter  
Dr. Michael Senger  
Mag. Armin Kern  
Dr. Ulricke Kubin  
Mag. Johannes Zabini  
Mag. Gerd Weidacher  
Mag. Alexander Friedrich  
Mag. Sonja Herzog

[www.reifundpartner.at](http://www.reifundpartner.at)

**8020 Graz, Brückenkopfgasse 1**  
Tel: +43 316 833 840-0  
Fax: +43 316 833 840-305  
email: [graz@reifundpartner.at](mailto:graz@reifundpartner.at)

1060 Wien, Mariahilfer Str. 23-25  
Tel: +43 01 586 21 06  
Fax: +43 01 586 21 06-17  
email: [wien@reifundpartner.at](mailto:wien@reifundpartner.at)

9500 Villach, Petaustraße 9  
Tel: +43 4242 28 122  
Fax: +43 4242 28 122-22  
email: [villach@reifundpartner.at](mailto:villach@reifundpartner.at)

8330 Feldbach, Bismarckstr. 8  
Tel: +43 3152 25 06-0  
Fax: +43 3152 25 06-250  
email: [feldbach@reifundpartner.at](mailto:feldbach@reifundpartner.at)

8200 Gleisdorf, Business Park 4  
Tel: +43 3112 27 344  
Fax: +43 3112 27348  
email: [gleisdorf@reifundpartner.at](mailto:gleisdorf@reifundpartner.at)

8600 Bruck/Mur, Grazer Straße 18  
Tel: +43 3862 8989-140  
Fax: +43 3862 8989-105  
email: [bruck@reifundpartner.at](mailto:bruck@reifundpartner.at)

8790 Eisenerz, Freiheitsplatz 1  
email: [eisenerz@reifundpartner.at](mailto:eisenerz@reifundpartner.at)

**Rechtsanwälte OG**  
**Eingetragene Treuhänder**  
FN: 231683 k  
UID-Nr.: ATU 56615933



reif und partner  
Rechtsanwälte

Graz, 23.09.2008

An das  
Landesgericht für Strafsachen Graz  
Conrad-v.-Hötzendorf-Straße 41  
8010 Graz

**6 Vr 1998/89**

**Strafsache gegen:** Juan Carlos Bresofsky-Chmelir  
dzt. p. A. Justizanstalt Garsten,  
Am Platzl 1, 4451 Garsten

**vertreten durch:** Dr. Herwig Wutscher, R 698 175  
Rechtsanwalt  
Brückenkopfgasse 1/VIII  
8020 Graz

Bestellungsdekret vom 23.04.2007

**wegen:** Wiederaufnahmeantrag

**I. ANTRAG**

**auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 353 StPO**

**II. BEWEISANTRÄGE**

**III. ANTRAG**

Dr. Hubert Reif  
*Mediator für Wirtschaftsrecht*  
Mag. Klaus Zotter  
*Gerichtl. beeid. Sachverständiger*  
Dr. Herwig Wutscher  
Mag. Michael Berghofer  
Mag. Herbert Steinwandter  
Dr. Michael Senger  
Mag. Armin Kern  
Dr. Ulricke Kubin  
Mag. Johannes Zabini  
Mag. Gerd Weidacher  
Mag. Alexander Friedrich

[www.reifundpartner.at](http://www.reifundpartner.at)

**8020 Graz, Brückenkopfgasse 1**  
**Tel: +43 316 833 840-0**  
**Fax: +43 316 833 840-305**  
**email: [graz@reifundpartner.at](mailto:graz@reifundpartner.at)**

1060 Wien, Mariahilfer Str. 23-25  
Tel: +43 01 586 21 06  
Fax: +43 01 586 21 06-17  
email: [wien@reifundpartner.at](mailto:wien@reifundpartner.at)

9500 Villach, Peraustraße 9  
Tel: +43 4242 28 122  
Fax: +43 4242 28 122-22  
email: [villach@reifundpartner.at](mailto:villach@reifundpartner.at)

8330 Feldbach, Bismarckstr. 8  
Tel: +43 3152 25 06-0  
Fax: +43 3152 25 06-250  
email: [feldbach@reifundpartner.at](mailto:feldbach@reifundpartner.at)

8200 Gleisdorf, Business Park 4  
Tel: +43 3112 27 344  
Fax: +43 3112 27348  
email: [gleisdorf@reifundpartner.at](mailto:gleisdorf@reifundpartner.at)

8600 Bruck/Mur, Grazer Straße 18  
Tel: +43 3862 8989-140  
Fax: +43 3862 8989-105  
email: [bruck@reifundpartner.at](mailto:bruck@reifundpartner.at)

8790 Eisenerz, Freiheitsplatz 1  
email: [eisenerz@reifundpartner.at](mailto:eisenerz@reifundpartner.at)

**Rechtsanwälte OG**  
**Eingetragene Treuhänder**  
**FN: 231683 k**  
**UID-Nr.: ATU 56615933**

3fach  
SL/RZ  
BRES-STRAF

## I.

In der umseits bezeichneten Strafsache wurde der Angeklagte mit Urteil vom 28.06.1991 zu GZ 6 Vr 1998/89 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt.

Es wird beantragt die

### **Wiederaufnahme des Strafverfahrens**

mit nachstehenden Begründungen:

#### **1.)**

Der Wiederaufnahmewerber macht gem. § 353 Z 1 und 2 StPO geltend, dass er in gegenständlicher Strafsache teilweise in Absprache mit der Zeugin Ina Premm ein falsches Geständnis abgelegt hat.

Dieses Geständnis wird nun zur Gänze widerrufen.

Der Wiederaufnahmewerber hat sich mit Wissen und Einverständnis der Zeugin Ina Premm bewusst und gezielt falsch belastet und dies in seiner Vernehmung als Beschuldigter von 16.10.1999 entsprechend deponiert, Aktenseite 32 („*Ich habe meine wesentlichen Gründe dazu keine Aussage machen zu wollen*“).

In diesem Zusammenhang wird auch geltend gemacht, dass die protokollarischen Angaben der Zeugin Ina Premm zum Teil unvollständig und zum Teil nicht der Wahrheit entsprechen, Akten-seite 45 – 57, Aktenseite 91 – 97, Aktenseite 217 – 225.

Der Wahrheit nicht entsprechen deshalb, da die Angaben zur Sache mit dem Wiederaufnahmewerber zuvor abgesprochen wurden, dies führte dazu, dass der Wiederaufnahmewerber gemeinsam mit der Zeugin Ina Premm in den Mittagsstunden des 08.08.1989 eine Selbstanzeige für die Polizei verfasste und auch diese übergab, Aktenseite 33 – 43 und 53.

Der Wiederaufnahmewerber gibt nunmehr an, dass diese falschen Angabe, sowohl der Zeugin Ina Premm als auch des Wiederaufnahmewerber lediglich deshalb gemacht wurden, um die Zeugin Ina Premm in der Öffentlichkeit nicht zu kompromittieren.

Wie bereits ausgeführt, verfasste der Wiederaufnahmewerber – teilweise auch in Absprache mit der Zeugin Ina Premm – ein falsches Geständnis, unter anderem Aktenseite 33 – 43, um die Zeugin Ina Premm vor Unannehmlichkeiten in der Öffentlichkeit zu schützen.

Dies wurde erforderlich, da sowohl der Wiederaufnahmewerber, als auch die Zeugin Ina Premm nahezu ständig in Kontakt zur Außenwelt standen und in Zentren von Gemeinden und Städten aufhielten sowie gelegentlich auch in unmittelbarer ruf- und greifbarer Nähe der Gendarmerie und Polizei in Bleiburg und Klagenfurt waren.

Weiters hielten sich der Wiederaufnahmewerber sowie die Zeugin Ina Premm in unmittelbarer Nähe zu dutzenden Personen auf (auf der Straße, in verschiedenen Lokalen udgl.), ohne dass die Zeugin Premm je versucht hätte zu flüchten oder sich Außenstehenden mitzuteilen.

Beispielhaft hat die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 in St. Michael in Kärnten in einem Lebensmittelgroßmarkt und im Kaffeehaus „Zimpasser“ in Bleiburg (Kärnten) die Toilette alleine aufgesucht, wobei sie sich zuvor bei den Angestellten bzw. generell nach dem Weg zur Toilette erkundigt hat. Dieses Verhalten der Zeugin zeige, dass der Zeugin Ina Premm weder das Aufsuchen solcher Lokalitäten aufgenötigt wurde, noch sie ihrer Freiheit entzogen wurde, sodass sie sich auch nicht in einem qualvollen Zustand der Erniedrigung bzw. Angst und des Schreckens und/oder der Todesangst befunden hatte.

Richtig ist, dass der Wiederaufnahmewerber die Zeugin Ina Premm am 07.08.1989 auf dem Weg in der Nähe ihres Gutshofes angehalten und unter Vorhalt eines Küchenmessers mit Drohung zur Fahrt an die jugoslawische Grenze genötigt hat.

Richtig ist aber auch, dass er nach der Fahrt durch die Stadt Graz und unmittelbar nach Erreichen der Südautobahn die Zeugin nicht weiter mit dem Küchenmesser oder mit Drohungen gegen Leib und Leben unter Druck setzte.

Vielmehr ist richtig, dass das Küchenmesser vom Wiederaufnahmewerber demonstrativ in den mitgeführten Rucksack gesteckt wurde und vielmehr in Gesprächen darauf hingewiesen wurde, dass der Zeugin Ina Premm – dies wiederholt – nichts geschehen werde und sie jedenfalls nach Hause zurückfahren könne.

Aufgrund dieser Ausführungen hat der Wiederaufnahmewerber die Zeugin Ina Premm nicht über längere Zeit hindurch in einen besonders qualvollen Zustand versetzt.

2.)

Weiters macht der Wiederaufnahmswerber nunmehr geltend, dass er der Zeugin Ina Premm am 07.08.1989 keine Stichverletzung zugefügt hat (§ 83 StGB, Aktenseite 47, 93, 219 und 222).

Tatsächlich handelt es sich bei der gegenständlichen Verletzung um eine Aufritzverletzung, die sich die Zeugin in Premm beim Überklettern von Drahtzäunen bzw. bei Kontakt mit Unterholz im Wald zugezogen hat, da sie zwei- bis dreimal stolperte und ausrutschte.

Auch in diesem Fall hat der Wiederaufnahmswerber – dies um die Zeugin Premm nicht zu kompromittieren - ihr den Tipp gegeben, die Verletzung als Stichverletzung bei der Polizei anzugeben und hat der Wiederaufnahmswerber auch – entgegen den Tatsachen – in seiner Selbstanzeige dies so behauptet.

Der Wiederaufnahmswerber hat auch selbst der Zeugin Ina Premm den Tipp gegeben, bezüglich dieser Verletzung vorerst keinen Arzt aufzusuchen, da dieser bestätigen hätte könne, dass es sich bei gegenständlicher Verletzung nicht um eine Stichverletzung handelt.

Nach gegenständlichem Vorfall wurde seitens der Zeugin Ina Premm zwar ein Gynäkologe aufgesucht, jedoch kein Arzt, welcher die Verletzung am Oberschenkel untersuchte.

Hätte man dies getan, wäre unzweifelhaft durch einen med.-SV hervorgekommen, dass gegenständliche Verletzung nicht von einem – langen und spitzen – Küchenmesser stammen könne.

Diesbezüglich hatte der med.-SV unzweifelhaft erkennen können, dass schon die angegebene Länge der Verletzung, zwei bis drei Zentimeter (Aktenseite 43, 93, 219 und 222) mit einem spitzen Messer unweigerlich eine schwerere Körperverletzung zur Folge gehabt hätte, da die Spitze einer Messerklinge zumindest um ein Drittel tiefer als aus der vorhandenen Wunde ersichtlich, eingedrungen wäre und somit eine schwere Verletzung der Faserbündelmuskulatur hervorgerufen hätte.

Dies hätte auch zur Folge gehabt, dass das Gericht zur Feststellung gelangt wäre, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm tatsächlich nicht am Körper verletzt hat.

3.)

Es ist auch nicht richtig, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm zwischen 07.08. und 09.08.1989, mit körperlicher Gewalt oder mit Vorhalt einer Waffe oder durch sonstige Dro-

hungen mehrfach sexuell genötigt hat und sie dadurch über einen längeren Zeitraum in besonderer Weise erniedrigt oder gequält hätte (§ 201 StGB Abs 1 und 3, 2. Deliktsfall).

Nach Zögern habe die Zeugin Ina Premm einem Geschlechtsverkehr wörtlich mit „ja, aber nicht im Auto“ zugestimmt. Dem Wiederaufnahmswerber war klar, dass die Zeugin Ina Premm in subjektiver Annahme, dass der Wiederaufnahmswerber ansonsten Gewalt anwenden könnte, gegen ihren Willen zustimmte.

Jedenfalls war die Zeugin Ina Premm schon seit der Weiterfahrt ab Wolfsberg in Kärnten klar, dass nach Verlassen ihres PKWs Geschlechtsverkehr stattfinden würde, sodass Ihre Angaben auf Aktenseite 49 oben, wonach der Wiederaufnahmswerber sie im Walde bedroht hätte, nicht der Wahrheit entsprechen, bzw. dass die gegenständlichen Angaben aus der subjektiven Angst resultieren, dass ansonsten dritte Personen annehmen könnten, dass sie geschlechtliche Handlungen freiwillig geduldet hätte.

Vielmehr ist richtig, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm während der Fahrt nach Kärnten gefragt hat, ob sie mit ihm „sexuell lässt“.

Durch den Wiederaufnahmswerber wurde auch von Anfang an mitgeteilt, dass dieser verheiratet ist, jedoch schon seit 11 Jahren keiner Frau mehr beigewohnt habe.

Nach Zögern habe die Zeugin Ina Premm einem Geschlechtsverkehr zugestimmt.

Die Zeugin Ina Premm hat auch auf Aktenseite 51 protokollarisch angegeben, dass der Wiederaufnahmswerber nicht brutal zu ihr gewesen sei, die geschlechtliche Handlung jedoch gegen ihren Willen gewesen sei.

Zwischen den geschlechtlichen Handlungen hat der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm immer wieder Kaffeehäuser sowie Gasthäuser aufgesucht, was nicht möglich gewesen wäre, wenn die Zeugin Ina Premm in einem qualvollen Zustand der Todesangst bzw. in der Situation der besonderen Erniedrigung befunden hätte.

In diesem Fall wäre sie unverzüglich geflüchtet oder hätte sich zumindest hilfesuchend an die anwesenden Personen gewandt.

4.)

Unrichtig ist auch, dass der Wiederaufnahmswerber der Zeugin Ina Premm – dies weder unter Vorhalt einer Waffe noch durch Drohung – Sachgegenstände oder Geld geraubt hat und sich dadurch selbst bereichert hätte (§§ 142, 143 StGB).

Richtig ist vielmehr, dass der Wiederaufnahmswerber ATS 100,00 zufällig im Handschuhfach des PKWs der Zeugin Ina Premm gefunden hat, nachdem er aus dieser eine Straßenkarte zur Orientierung heraus nahm.

Diese ATS 100,00 hat der Wiederaufnahmswerber jedoch der Zeugin wieder rückausgefollt, damit diese an der Tankstelle in Wolfsberg ausreichend Benzin tanken konnte, um in der Folge wieder nach Hause zurückfahren zu können.

(Aktenseite 47, 93 und 95).

Mit dem restlichen Geld, das die Zeugin Ina Premm noch bei sich hatte, kaufte diese in der Folge in verschiedenen Lokalitäten, Kaufhäusern, Lebensmittelgeschäften udgl. im Raum St. Michael bis Klagenfurt weitere Getränke und Lebensmittel, die sie persönlich bezahlte und mit dem Wiederaufnahmswerber gemeinsam konsumierte. Weiters wurde von diesem Geld ein Heft und ein Kugelschreiber gekauft, damit der Wiederaufnahmswerber schriftlich seine Selbstanzeige verfassen konnte. (Aktenseite 33 – 43 und 53).

Eine Selbstbereicherung durch Raub liegt daher nicht vor.

Der Wiederaufnahmswerber hat die Zeugin Ina Premm weder durch Drohung noch unter Vorhalt einer Waffe genötigt mit ihm die einzelnen Geschäfte sowie Gaststätten und dergleichen aufzusuchen sowie die Konsumation bzw. die Sachgüter zu bezahlen.

Gegenteilig erfolgte das Aufsuchen dieser Lokalitäten in beiderseitiger Absprache und Einverständnis, eben um Getränke und Lebensmittel und um Schreibsachen für die abgesprochene Selbstanzeige einzukaufen.

Weiters ist auch der Vorhalt (Aktenseite 57), dass der Hosentausch zwischen Wiederaufnahmswerber und der Zeugin Ina Premm - der Wiederaufnahmswerber zog die blutverschmierte Hose der Ina Premm an – für den Wiederaufnahmswerber auf der Flucht vor der Justiz und der Polizei von Vorteil gewesen wäre, falsch.

Vielmehr wurde der Hosentausch lediglich deshalb durchgeführt, damit die verschmutzte Hose der Zeugin Ina Premm ihre Wunde nicht entzündet.

5.)

Der Wiederaufnahmswerber hat auch der Zeugin Ina Premm weder durch Drohungen noch unter Vorhalt einer Waffe die Freiheit entzogen (§ 99 StGB).

Vielmehr ist es richtig, dass sich der Wiederaufnahmswerber mit der Zeugin Ina Premm nahezu ständig in Kontakt zur Außenwelt aufhielt.

Gemeinsam besuchte man öffentlich zugängliche Orte und Lokalitäten, dies in ständiger unmittelbarer Nähe zu mehreren Personen.

Hätte sich die Zeugin Ina Premm tatsächlich in einem Zustand permanenten Einschüchterung, Todesangst, in Angst und Schrecken, besonderen Qualen ausgesetzt und/oder der Erniedrigung befunden, hätte sie oftmals die Möglichkeit zu flüchten bzw. Hilfe herbeizurufen gehabt.

Die Angaben der Zeugin Ina Premm, wonach der Wiederaufnahmswerber sie mit Schuhbändern gefesselt habe und ihr somit die Freiheit entzogen hat (Aktenseite 53, Mitte) entspricht nicht der Wahrheit.

Wahr ist vielmehr, dass die Zeugin Ina Premm sich Sorgen machte, was sie später der Polizei sagen sollte, da sie nicht davon gelaufen ist oder um Hilfe geschrien habe, wobei der Wiederaufnahmswerber der Zeugin Ina Premm eine selbst verfasste Selbstanzeige auf der Stelle übergab und der Zeugin Ina Premm zu dem „in den Mund legte“, dass sie angeben sollte, dass sie der Wiederaufnahmswerber zwischendurch gefesselt hätte.

Dass dies nicht den Tatsachen entsprochen hat, zeigt schon vor allem der Umstand, dass der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm kurz nach der Raststelle in belebten Orte und Straßen, in Bauernhäusern, in Lebensmittelgeschäften und in mehreren Kaffeehauslokalen sich aufhielten, was Indiz dafür ist, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin nicht gefesselt habe und die Angaben bei der Polizei auch nicht den Tatsachen entsprochen haben.

Auch hätte der Wiederaufnahmswerber in einer derartigen Situation selbstverständlich jeden Kontakt zur Außenwelt vermieden, um sich nicht selbst in Gefahr zu bringen.

Um Wiederholungen zu vermeiden sei auch nochmals unter diesem Punkt auf die Ausführungen zu Punkt 1.) verwiesen.

**6.)**

Das Erstgericht ist bei der Ausmessung der Strafe vom Strafsatz des § 201 Abs 3 StGB in Anwendung der Bestimmung des § 39 Abs 1 StGB ausgegangen.

Richtig ist, dass der Wiederaufnahmswerber im Alter von 14 Jahren von einem österreichischen Sittlichkeitstäter negativ beeinflusst wurde und trotz Strafausschließungsgründen zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt wurde.

Der Wiederaufnahmswerber hat jedoch persönlich keine Vergewaltigung und auch keine versuchte Vergewaltigung begangen, sondern als Halbwüchsiger und in Unwissenheit unter dem Einfluss eines Sittlichkeitstäters Beihilfe zur versuchten sexuellen Nötigung geleistet, sodass keine Sittlichkeitsdelikte seiner Person vorliegen können, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen.

Das Gericht ist daher bei seiner Strafausmessung durch eine Falschinterpretation der Verurteilung vom 16.09.1964 (siehe Urteilspruch, Befund und Gutachten vom 14.01.1964, Aktenseite 232, zu GZ 4 Vr 861/64, Hv 83/64) ausgegangen.

Gem. § 353 Z 1 StPO macht der Wiederaufnahmswerber auch geltend, dass er wegen „erpresserischer Entführung“ nicht vorbestraft ist.

Dies wurde ihm durch die Staatsanwaltschaft Graz mit der bezughabenden Anklageschrift auf Seite 4, unten, AZ 11 St 4502/89-3, vorgehalten.

Bei der diesbezüglichen Verlesung in der HV wurden die Geschworenen durch diesen falschen Vorhalt in ihrer Urteilsfindung beeinflusst und konnte sich der Wiederaufnahmswerber obendrein dazu nicht äußern.

**7.)**

Weiters macht der Wiederaufnahmswerber auch gem. § 353 Z 1 und 2 StPO geltend, dass er in gegenständlichem Verfahren vor dem Erstgericht nicht verhandlungsfähig war.

Dies deshalb, da er vor und teilweise während der Hauptverhandlung mit Wissen des Vorsitzenden des Gerichtssenates nach § 103 Abs 2 Z 4 StVG in einem Kellerloch des Landesgerichts für

Strafsachen Graz in völliger Isolation und unter Wegnahme seiner Prozessunterlagen festgehalten wurde.

Obendrein wurde mit dem Wiederaufnahmewerber am Tag – unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung – noch ein verwaltungsbehördliches Verfahren durchgeführt.

## II.

Als Beweis des obigen Vorbringens werden gestellt nachstehende

### **BEWEISANTRÄGE:**

1. Neuerliche Zeugeneinvernahme der Ina Premm in Anwesenheit des Wiederaufnahmewerbers. Dies zum Beweis dafür, dass die nunmehrigen Angaben des Wiederaufnahmewerbers den Tatsachen entsprechen.

Diese neuerliche Zeugenaussage ist insbesondere von Relevanz, da durch die wahrheitsgemäßen Angaben der Zeugin Ina Premm eindeutig bewiesen werden kann, dass der Wiederaufnahmewerber diese keineswegs – wie ihm vorgehalten wurde – über einen längeren Zeitraum hindurch in einen besonderen qualvollen Zustand versetzt hat;

dass er diese auch nicht mit körperlicher Gewalt durch Vorhalt einer Waffe oder durch sonstige Drohung mehrfach sexuell genötigt hat, sowie dass er ihr gegenüber auch keinen Raub begangen hat.

Weiters kann durch diese ergänzende Zeugeneinvernahme in Anwesenheit des Wiederaufnahmewerbers auch bestätigt werden, dass der Wiederaufnahmewerber der Zeugin Ina Premm weder durch Drohung noch unter Vorhalt einer Waffe die Freiheit nach § 99 StGB entzogen hat.

Dies ist deshalb von Relevanz, da dadurch bewiesen werden kann, dass der Wiederaufnahmewerber die ihm angelasteten und auch im bekämpften Urteil ausgesprochenen Tatbestände tatsächlich nicht erfüllt hat und daher zu Unrecht verurteilt wurde.

2. Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen, welcher die Verletzungen der Zeugin Ina Premm am rechten Oberschenkel untersucht.

Durch die Gutachtenserstellung eines medizinischen Sachverständigen kann eindeutig bewiesen werden, dass die Verletzungen der Ina Premm nicht durch ein Messer hervorgerufen worden sein können.

Dies ist deshalb von Relevanz, da der Wiederaufnahmswerber tatsächlich der Ina Premm keine Stichverletzungen zugefügt hat und daher die Zeugin Ina Premm auch nicht am Körper verletzt hat.

3. Amtswegige Ausforschung der Tankstelle in Wolfsberg in 9400 Kärnten, welche der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 07.08.1989 gegen Mittag aufgesucht hatten und Durchführung eines Lokalaugenscheines, sowie amtswegige Ausforschung des Tankwartes, welcher am 07.08.1989 Dienst hatte.

Dies zum Beweis dafür, dass die Durchführung dieses Ortsaugenscheines sowie der Einvernahme des Zeugen dazu führen wird, dass die Zeugin Ina Premm zu diesem Zeitpunkt keine blutige Hose an hatte und somit auch keine Verletzung ihrerseits vorlag;

weilers zum Beweis dafür, dass sich die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand, in Todesangst, oder besonderen Erniedrigung befand, noch dass seitens des Wiederaufnahmswerbers eine Nötigung oder unmittelbar Drohung gegenüber der Ina Premm vorlag.

Dies ist deshalb von Relevanz, da durch die Aufnahme dieses Beweismittels dargelegt werden kann, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm nicht verletzt und sie nicht in einen qualvollen Zustand der Todesangst und der besonderen Erniedrigung versetzt hat, sowie dass keine unmittelbare Nötigung oder Bedrohung der Ina Premm vorlag.

4. Amtswegige Ausforschung eines Bauernhofes bei 9181 Hundsdorf in Kärnten, welchen der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 07.08.1989 zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr aufsuchten und Durchführung eines Lokalaugenscheines, sowie amtswegige Ausforschung der dort anwesenden bzw. wohnenden Personen (Frau und Mann) mit welchen der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm direkt in Kontakt traten.

Man erkundigte sich nach dem Weg und bekam auch Wasser zu trinken.

Dies zum Beweis dafür, dass weder die Zeugin Ina Premm noch der Wiederaufnahmswerber zu diesem Zeitpunkt eine blutige Hose an hatte.

Weiters zum Beweis dafür, dass die Zeugin Ina Premm sich in keinem qualvollen Zustand der Todesangst und besonderer Erniedrigung befunden hat und dass auch keine Nötigung und Bedrohung der Ina Premm durch den Wiederaufnahmswerber vorlag.

Relevant ist die Aufnahme dieses Beweises deshalb, da sich beweisen ließe, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm tatsächlich nicht verletzt hat sowie diese auch nicht in den qualvollen Zustand der Todesangst bzw. besonderen Erniedrigung versetzt hat, noch dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm genötigt bzw. bedroht hat.

5. Amtswegige Ausforschung eines Bauernhofes bei 9143 St. Michael, welchen der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 zwischen 07.00 und 08.00 aufsuchten und Durchführen eines Lokalaugenscheines vor Ort sowie die amtswegige Ausforschung der dort seinerzeit anwesenden bzw. wohnenden Personen (Frau und Mann), welche den Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm mit Lebensmittel versorgt hatten.

Mit der Aufnahme dieses Beweises kann bewiesen werden, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand der Todesangst und besonderer Erniedrigung versetzt hat, sowie dass eine Nötigung oder Bedrohung der Ina Premm nicht vorlag.

Dies ist deshalb von Relevanz, da der Wiederaufnahmswerber die ihn angelasteten Tatbestände tatsächlich nicht erfüllt hat und das Erstgericht daher zu einer anderen Entscheidung kommen hätte müssen.

6. Amtswegige Ausforschung eines Familienbäckereigeschäftes bei St. Michael, das der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 um ca. 09.00 Uhr aufsuchten sowie Durchführung eines Lokalaugenscheines und Ausforschung der damals dort anwesenden Frau und des ebenfalls zu diesem Zeitpunkt anwesenden halbwüchsigen Kindes, welche den Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm mit frischem Gebäck bedienten.

Die Einvernahmen dieser Zeugen dienen zum Beweis dafür, dass die Zeugin Ina Premm die Einkäufe freiwillig aus eigener Tasche bezahlte sowie zum Beweis dafür, dass sich die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand der Todesangst und besonderen Erniedrigung befand, sowie weiters dafür, dass auch keine Nötigung oder Bedrohung durch den Wiederaufnahmswerber vorlag.

Dies ist deshalb von Relevanz, da dadurch eindeutig bewiesen werden kann, dass der Wiederaufnahmewerber die Zeugin Ina Premm nicht beraubt hat, sowie dieser auch nicht die Freiheit entzogen und in einen qualvollen Zustand der Todesangst bzw. besonderer Erniedrigung versetzt hat.

7. Amtswegige Ausforschung eines Lebensmittelgroßmarktes in St. Michael, welchen der Wiederaufnahmewerber sowie die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 um ca. 10.00 Uhr aufsuchten, Durchführung eines Lokalausweisens sowie die amtswegige Ausforschung des dort anwesenden Personals, speziell der Kassiererin als Zeugin und Beweis dafür, dass Ina Premm die Einkäufe freiwillig aus eigener Tasche bezahlte und der Wiederaufnahmewerber die Zeugin Ina Premm daher nicht beraubt hat;

weilers zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmewerber die Zeugin Ina Premm weder die Freiheit entzogen und nicht in einen qualvollen Zustand der Todesangst und besonderer Erniedrigung versetzt hat, noch dass der Wiederaufnahmewerber eine Nötigung und Bedrohung gegenüber Ina Premm vornahm.

Dies ist deshalb von Relevanz, da der Wiederaufnahmewerber die ihm angelasteten bzw. vorgeworfenen Tatbestände tatsächlich nicht verwirklicht hat und bereits das Erstgericht bei richtiger Beurteilung zu einer anderen Entscheidung kommen hätte müssen.

8. Amtswegige Ausforschung eines Gasthofes bei St. Michael, welchen der Wiederaufnahmewerber sowie die Zeugin Ina Premm in den Mittagsstunden des 08.08.1989 aufsuchten und Durchführung eines Lokalausweisens sowie Ausforschung der damals dort anwesenden Personen (Personal und Gäste), als Zeugen, zum Beweis dafür, dass die Zeugin Ina Premm die Einkäufe und Konsumation einer Tasse Tee bzw. Kaffee freiwillig aus eigener Tasche bezahlte sowie zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmewerber Ina Premm weder die Freiheit entzogen hat, noch die Zeugin Ina Premm in einem qualvollen Zustand der Todesangst und besonderer Erniedrigung versetzt hat, noch dass seitens des Wiederaufnahmewerbers eine Nötigung oder Bedrohung der Ina Premm vorlag.

Dieser Beweis wird ergeben, dass der Wiederaufnahmewerber die Zeugin Ina Premm tatsächlich nicht beraubt und diese auch nicht in einen qualvollen Zustand der Todesangst bzw. der besonderen Erniedrigung versetzt hat sowie auch keine Nötigung bzw. Bedrohung zu Lasten Ina Premm vorlag.

9. Amtswegige Ausforschung eines Gasthofes in 9150 Bleiburg, welchen der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 um ca. 16.00 Uhr aufsuchten, sowie amtswegige Ausforschung der dort anwesenden Personen (Personal als auch Gäste) als Zeugen, zum Beweis dafür, dass Ina Premm die Einkäufe und Konsumation zweier Limonadengenötige freiwillig aus eigener Tasche bezahlte, dass der Wiederaufnahmswerber der Zeugin Ina Premm nicht die Freiheit entzogen sowie diese in keinen qualvollen Zustand der Todesangst und besonderer Erniedrigung versetzt hat, noch dass eine Nötigung oder Bedrohung gegen Ina Premm vorgenommen wurde.

Dies ist deshalb von Relevanz, da sich aus den aufgenommenen Beweisen ergeben wird, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm tatsächlich nicht beraubt, diese auch in keinen qualvollen Zustand der Todesangst und besonderer Erniedrigung versetzt oder genötigt und bedroht hat.

Der Wiederaufnahmswerber hat die ihm vorgeworfenen Tatbestände tatsächlich nicht verwirklicht.

10. Durchführung eines Ortsaugenscheines im Kaffeehaus Zimpasser in 9150 Bleiburg, welches der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 aufsuchten und Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie die amtswegige Ausforschung der dort anwesenden Personen (Personal und Gäste ca. 15 Personen) als Zeugen zum Beweis dafür, dass die Zeugin Ina Premm die Einkäufe (eine Schachtel Zigaretten) freiwillig aus eigener Tasche bezahlte.

Dies zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm nicht beraubte und diese auch nicht in einen qualvollen Zustand der Todesangst versetzte und sich Ina Premm nicht in einem Zustand der besonderen Erniedrigung befand und dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm weder die Freiheit entzogen hat, noch eine Nötigung oder Bedrohung der Ina Premm vorlag.

Dies ist deshalb von Relevanz, da aufgrund des durchgeführten Beweises bewiesen werden kann, dass der Wiederaufnahmswerber die ihm angelasteten Tatbestände nicht verwirklicht hat und deshalb eine Verurteilung zu Unrecht erfolgte.

11. Durchführung eines Lokalaugenscheines im Kaffeehaus Zimpasser in 9150 Bleiburg, welches der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 08.08.1989 um ca. 19.00 Uhr aufsuchten sowie unter Durchführung eines Lokalaugenscheines, sowie amtswegige

Ausforschung der dort anwesenden Personen (Personal und Gäste ca. 25 Personen) als Zeugen zum Beweis dafür, dass die Zeugin Ina Premm die Einkäufe und Konsumation einer Tasse Kaffee bzw. eines Tees freiwillig aus eigener Tasche bezahlte und auch zum Beweis dafür, dass sich die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand der Todesangst und der besonderen Erniedrigung befand sowie dieser durch den Wiederaufnahmswerber weder die Freiheit entzogen noch genötigt oder bedroht wurde.

Dies ist deshalb von Relevanz, da durch die abgeführten Beweise eindeutig bewiesen werden kann, dass der Wiederaufnahmswerber die Zeugin Ina Premm nicht beraubt hat bzw. diese auch nicht in einen qualvollen Zustand der Todesangst und besonderen Erniedrigung versetzt oder den Tatbestand der Nötigung und Bedrohung verwirklicht hat.

Das Gericht hätte bei Berücksichtigung dieser Umstände eine andere Entscheidung zu treffen gehabt.

12. Amtswegige Ausforschung eines Kaffeehauses in 9100 Völkermarkt, welches der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugen Ina Premm am 08.08.1989 zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr aufsuchten unter Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie die amtswegige Ausforschung der dort anwesenden Personen (Personal und Gäste ca. 5 Personen) als Zeugen zum Beweis dafür, dass Ina Premm die Einkäufe und Konsumation zweier Tassen Kaffee freiwillig aus eigener Tasche bezahlte und diese somit nicht durch den Wiederaufnahmswerber beraubt wurde und auch zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmswerber der Zeugin Ina Premm nicht die Freiheit entzogen sowie sie nicht in einen qualvollen Zustand der Todesangst und besonderen Erniedrigung versetzt hat, noch dass eine Nötigung oder Bedrohung der Ina Premm durch den Wiederaufnahmswerber vorlag.

Eine Durchführung dieser Beweise ist deshalb von Relevanz, da das Gericht bei richtiger Beurteilung den Wiederaufnahmswerber bezüglich dieser ihm angelasteten Tatbestände nicht verurteilen hätte dürfen.

13. Amtswegige Ausforschung eines Kaffeehauses in Klagenfurt, welches der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am 09.08.1989 um ca. 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr aufsuchten und Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie amtswegige Ausforschung der dort anwesenden Personen (Personal und Gäste ca. 10 Personen) zum Beweis dafür, dass Ina Premm die Einkäufe (eine Schachtel Zigaretten) freiwillig aus eigener Tasche bezahlte, somit der Wiederaufnahmswerber diese nicht beraubt hatte und auch zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmswerber Ina Premm weder die Freiheit entzogen hat und

dass sich die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand der Todesangst und besonderen Nötigung befand und dass auch keine Nötigung bzw. Bedrohung der Ina Premm vorlag.

14. Amtswegige Ausforschung mehrerer Fahrzeuge und deren Insassen, mit welchen der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm am späten Nachmittag des 08.08.1989 von Bleiburg bis Völkermarkt und in den Morgenstunden des 08.09.1989 von Völkermarkt bis Klagenfurt per Anhalter mitgefahren sind und die Einvernahme dieser Personen als Zeugen.

Zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmswerber der Zeugin Ina Premm weder die Freiheit entzogen noch diese in einen qualvollen Zustand der Todesangst bzw. besonderen Erniedrigung versetzt hat und dass auch keine Nötigung oder Bedrohung zu Lasten der Ina Premm vorlag.

Die Durchführung dieser Beweise ist deshalb von Relevanz, da damit eindeutig bewiesen werden kann, dass der Wiederaufnahmswerber die ihm diesbezüglich angelasteten Tatbestände nicht verwirklicht hat und daher das Gericht zu einer anderen Entscheidung zu gelangen hätte.

15. Lokalaugenschein an Orten, an welchem der Wiederaufnahmswerber sowie die Zeugin Ina Premm gemeinsame Spaziergänge und Aufenthalte in den Ortszentren St. Michael, Bleiburg, Völkermarkt und Klagenfurt zwischen 08.08. – 09.08.1989 durchgeführt haben.

Dies zum Beweis dafür, dass die Zeugin Ina Premm und der Wiederaufnahmswerber neben den bis dato angeführten Aufenthalten in Bauernhäusern, Geschäften, Kaffeelokalen – darüber hinaus nahezu permanent in Kontakt zur Außenwelt standen – inmitten zahlreicher Passanten auf der Straße sowie sich immer wieder in unmittelbarer Nähe von Gendarmerie- und Polizeistationen befanden.

Dies zum Beweis dafür, dass der Zeugin Ina Premm nicht die Freiheit entzogen wurde, sowie dafür, dass sie jederzeit gehen, flüchten oder um Hilfe schreien hätte können, wenn sie nur gewollt hätte, bzw. dass sich die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand der Todesangst und besonderen Erniedrigung befand, noch dass eine Nötigung oder Bedrohung der Ina Premm vorlag.

Dies ist deshalb von Relevanz, da durch diesen abgeführten Beweis das Gericht zur Entscheidung gelangen muss, dass der Wiederaufnahmswerber die ihm angelasteten Tatbe-

stände nicht erfüllt hat und das Gericht zu einer anderen Entscheidung gelange hätte müssen.

16. Lokalausweis der noch amtswegig zu eruiierenden Bushaltestelle in Klagenfurt, Aktenseite 97, zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmewerber der Zeugin Ina Premm nicht die Freiheit entzogen hat.

Auch als der Wiederaufnahmewerber den Bus betreten hat unternahm die Zeugin Ina Premm keinen Fluchtversuch bzw. hat sie niemanden um Hilfe gebeten. Vielmehr wartete sie bis der Wiederaufnahmewerber wiederum aus dem Bus ausstieg um auf den nächsten Bus zu warten.

Dies zum Beweis dafür, dass sich die Zeugin Ina Premm in keinem qualvollen Zustand der Freiheitsberaubung, der Todesangst und/oder der Angst vor sexueller Gewalt und Erniedrigung befunden hatte.

Dies ist deshalb von Relevanz, da der Wiederaufnahmewerber offensichtlich die ihm angelasteten Tatbestände tatsächlich nicht erfüllt hat und das Gericht zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen.

17. Amtswegige Beischaffung der Akte, Anklageschriften, Verhandlungsprotokoll und Urteilspruch vom 16.09.1964, GZ 4 Vr 861/64, Hv 83/64 sowie der darin liegenden Befunde und Gutachten vom 14.01.1964, Aktenseite 232, dies zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmewerber wegen Vergewaltigung nicht vorbestraft ist.

Dies ist deshalb von Relevanz, da die Geschworenen durch falsche Information durch STA und Richtersenat in der Hauptverhandlung des gegenständlichen Verfahrens zum Nachteil des Wiederaufnahmewerbers wiederholt negativ beeinflusst wurden, sodass unter anderem die Bestimmung des § 39 StGB gesetzwidrig angewendet wurde.

Dies ist deshalb von Relevanz, da nach Durchführung dieses Beweise die Anwendung der Bestimmung des § 39 StGB auszuschließen ist.

18. Amtswegige Beischaffung des Strafregisterauszuges zum Beweis dafür, dass der Wiederaufnahmewerber wegen erpresserischer Entführung nicht vorbestraft ist, wie ihm die Staatsanwaltschaft Graz mit gegenständlicher Anklageschrift auf Seite 4 unten AZ 11 St 4502/89-3 vorgehalten hat und bei der diesbezüglichen Verlesung in der HV behauptet hat.

Dieser Beweis ist deshalb von Relevanz, da die Geschworenen durch unrichtige Informationen der STA negativ beeinflusst wurden.

18. Amtswegige Herbeischaffung der Straferkenntnisse aus den Personalakten des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 28. Juni 1991 zu GefV.Nr.888-0-1/91 zum Beweis dafür, dass sich der Wiederaufnahmewerber entgegen der Bestimmungen vor und während der HV nach 103 Abs 2 Z 4 StVG in einem Kellerloch in völliger Isolation angehalten wurde.

Obendrein wurden dem Wiederaufnahmewerber die Prozessunterlagen abgenommen, so dass eine Vorbereitung auf die Hauptverhandlung nicht möglich war.

Darüber hinaus hatte der Wiederaufnahmewerber am Tag und vor Beginn des Schwurgerichtsprozesses am 28. Juni 1991 um 08.00 Uhr eine verwaltungsbehördliche Verhandlung zu bestreiten, die ihm die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung unmöglich machte.

Aus all diesen Gründen war die Verhandlungstauglichkeit des Wiederaufnahmewerbers nicht gegeben.

### III.

Es wird daher gestellt der

#### **ANTRAG**

nach Durchführung der vom Wiederaufnahmewerber beantragten Erhebungen und Beweisen dem Wiederaufnahmsantrag Folge zu geben, das Strafverfahren in den Stand der Voruntersuchungen zurückzuführen und bis zur Erledigung des Antrages die Hemmung des (weiteren) Strafvollzuges auszusprechen.

Graz, am 23.09.2008

Juan Carlos Bresofsky-Chmelir